

## Anhang 1 zu Artikel 3 Absatz 1 und 2

(Stand 01.01.2026)

### Fangmindestmasse und Schonzeiten

*Fangmindestmasse und Schonzeiten betragen:*

Fischart	Fangmindestmasse bzw. Fangfenster * in cm	Schonzeit bzw. Fangzeitraum <sup>†</sup>
<b>a Äsche</b> , gefangen in		
1. Aare (von der Ausmündung aus dem Thunersee bis zur Einmündung in den Bielersee einschliesslich dazwischenliegende Aarestauseen), Alte Aare und Saane (von der Kantonsgrenze Freiburg/Bern bis zur Einmündung in die Aare)	36	01.01.-30.09.
2. Aare Interlaken einschliesslich Schifffahrtskanal Interlaken	40	01.01.-30.09.
3. allen übrigen Patentgewässern	—	ganzjährig
4. staatlichen Pachtgewässern und privaten Fischgewässern	30	01.01.-30.09.
<b>b Felchen</b> , gefangen in		
1. Brienersee (mit der Angelrute)	18	01.11.-31.12.
2. Brienersee (mit Netzen)	18	10.08.-20.09.
	24	(„Brienlig“) 01.11.-31.12.
3. Thunersee	25	(„Felchen“) 01.10.-31.12. <sup>1</sup>
4. Bielersee	23	01.11.-31.12. <sup>2</sup>
5. allen übrigen Gewässern	25	01.11.-31.12.

<sup>1</sup> Diese Änderung gilt längstens bis zum 31. Dezember 2028.

<sup>2</sup> Diese Änderung gilt längstens bis zum 31. Dezember 2028.

<b>c Bach- bzw. Seeforelle</b> , gefangen in		
1. Engstligen, Fildrich, Grischbach, Kiene mit Gorneren- und Spiggenbach, Kirel, Narrenbach, Reichenbach, Saane (Grenze VS/BE–Grenze BE/VD), Kleine Simme, Some, Suld, Urbach und allen staatlichen Pachtgewässern und privaten Fischgewässern des Oberlandes und des Berner Juras	22	01.10.-15.03.
2. Emme (oberhalb der Heidbühlbrücke bei Eggwil) und Ilfis	26	01.10.-15.03.
3. aufgehoben		
4. Aare (vom Stauwehr Räterichsbodensee bis zur Einmündung in den Brienersee), Arnensee, Engstlensee, Gelmersee, Kander, Lombach, Lütschinen, Mattentalpsee, Oeschinensee, Räterichsbodensee, Saane (von Grenze FR/BE bis Einmündung in die Aare), Schwarzwasser, Sense, Simme, Zulg und allen übrigen Gewässern und Gewässerabschnitten mit staatlichem oder privatem Fischereirecht	24	01.10.-15.03.
5. Emme (unterhalb der Heidbühlbrücke bei Eggwil)	30	01.10.-15.03.
6. Alte Aare und Schüss	26	01.10.-15.03.
6a. Birs	25	01.10.-15.03
7. Aare (von der Ausmündung aus dem Bielersee bis zur Kantonsgrenze in Murgenthal einschliesslich Aarestauseen) und Zihl (bei Nidau)	38	01.10.-15.03.
7a. Gürbe	28	01.10.-15.03.
8. Aare (von der Ausmündung aus dem Brienersee bis zur Einmündung in den Thunersee einschliesslich Schifffahrtskanal Interlaken und unterhalb Stauwehr des Wohlensees bis zur Einmündung in den Bielersee)	30	01.10.-15.03.
9. Aare (von der Ausmündung aus dem Thunersee bis zum Stauwehr des Wohlensees)	34	01.10.-15.03.
10. Briener-, Thuner- und Bielersee	45	01.09.-31.01.
Ausserdem gelten zusätzlich folgende Fangfenster* und Fangzeiträume† (Entnahme erlaubt im angegebenen Längenbereich und im angegebenen Zeitraum) für Bach- und Seeforellen, gefangen in:		
11. Aare (vom Stauwehr Räterichsboden bis zur Einmündung in den Brienersee), Kander, Lombach, Lütschinen	24-45*	01.09.-30.09. †

12. Schüss (von der Wasserrückgabe des Kraftwerks der Bielersee Kraftwerke AG in Bözingen bis zur Einmündung in den Bielersee)	26-45*	01.09.-30.09. †
13. Aare Interlaken und Schifffahrtskanal Interlaken	30-37* und ab 45* 30-45*	16.03.-31.08. † 01.09.-30.09. †
14. Urbach und Reichenbach	22-45*	01.09.-30.09. †
15. Aare (von der Ausmündung aus dem Thunersee bis zum Enghaldestauwehr)	34-40* und ab 50*	16.03.-30.09. †
16. Birs	25-32* und ab 40*	16.03.-30.09. †
d <b>Kanadische Seeforelle</b>	22	01.11.-31.12.
e <b>Seesaibling</b> , gefangen in		
1. Thunersee	22	01.10.-31.12.
2. allen übrigen Gewässern	22	01.11.-31.12.
f aufgehoben		
g <b>Flussbarsch (Egli)</b>	15	--
h <b>Hecht</b> , gefangen in		
1. der Aare (von der Ausmündung aus dem Brienersee bis zur Neubrücke bei Bern-Bremgarten), Saane, Gürbe und Schüss	-- 45	01.03.-30.04. 01.03.-30.04.
2. allen übrigen Gewässern		
i <b>Zander</b>	--	01.04.-31.05.
k <b>Edelkreb</b> s	12	20.09.-30.06.

Das Fangen von Dohlenkrebse, Steinkrebse, Bachneunaugen, Strömern, Bit-terlingen, Nasen und Moorgrundeln (Schlammpeitzgern) sowie Aalen ist wäh-rend des ganzen Jahres untersagt.

---

**Anhang 2 zu Artikel 9 Absatz 3**

(Stand 01.01.2024)

---

**Schongebiete**

*In den Regalgewässern gelten folgende Schongebiete und Fischereiverbote:*

1. im Brienersee in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember, wobei die Trüschenfischerei ganzjährig zulässig bleibt:
  - a bei der Aareeinmündung im Umkreis von 200 m;
  - b bei der Lütchineneinmündung im Umkreis von 200 m.
  
2. im Thunersee:
  - a bei der Aare- und Schiffahrtskanaleinmündung im Umkreis von 200 m in der Zeit vom 1. September bis zum 31. Dezember;
  - b bei der Weissenau vom Ende des rechtsufrigen Aaredamms entlang des Schifffahrtsverbots bis zur Sturmwarnung Neuhaus;
  - c bei der Einmündung des Werkkanals des Elektrizitätswerkes Spiez im Umkreis von 200 m in der Zeit vom 1. September bis zum 31. Dezember;
  - d beim Gwattlischenmoos von der Ostecke des Bonstettenwäldchens bis zum Ende des Naturschutzreservates;
  - e bei der Kanderemündung im Umkreis von 200 m in der Zeit vom 1. September bis zum 31. Dezember, wobei die Trüschenfischerei ganzjährig zulässig bleibt;
  
3. im Bielersee und im Twannbach von der Eisenbahnbrücke bis in den See, einschliesslich dem durch Markierungstafeln begrenzten Umkreis;
  
4. im Lauf der Aare:
  - a bei Interlaken Unterseen in der Kleinen Aare vom Elektrizitätswerk der Mühlen AG bis zum Einlauf in die Grosse Aare;
  - b bei Interlaken-Unterseen im Bereich des Gewerbekanals der Tiefbau AG vom Elektrizitätswerk der Hoch- und Tiefbau AG bis zum Einlauf in die Kleine Aare;
  - c bei Interlaken-Unterseen in der Aare von 60 m oberhalb bis 100 m unterhalb des Nadelwehres des Elektrizitätswerks Interlaken;

- d* bei Interlaken-Unterseen im Schifffahrtskanal vom oberen Ende des Kanals 120 m abwärts bis auf die Höhe des einzelnen rechtsufrigen Schifffahrtspostens;
  - e* in Thun von der südwestlichen Schadauecke und der Bächimattpromenade bis zu den Mühleschleusen (ohne Schifffahrtskanal);
  - f* in Thun Steffisburg auf einer Strecke von 50 m oberhalb des Stauwehres des Elektrizitätswerkes Thun bis zur Regiebrücke (Strassenbrücke);
  - g* bei Bern vom oberen Eingang des Marzilibades bis 5 m unterhalb der Dalmazibrücke (Marzilibrücke);
  - h* bei Bern rechtsufrig bis zur Flussmitte je 100 m ober und unterhalb des Fischpasses Schwellenmätteli;
  - i* bei Bern je 100 m ober- und unterhalb des Engehaldenstauwehres, einschliesslich des Staubassins des Elektrizitätswerkes Felsenau;
  - k* bei Hagneck von der Strassenbrücke in Hagneck bis zu den Markierungstafeln bei den beiden Einmündungen in den Bielersee;
  - l* bei Port-Brügg im Ober- und Unterwasserkanal des Kraftwerkes sowie vom oberen bis unteren Ende der Schleusenmauern;
  - m* im Häftli im Verbindungskanal zwischen Nidau-Büren-Kanal und oberem Ende des Häftli;
  - n* bei Bannwil 100 m oberhalb und linksufrig 100 m unterhalb des Kraftwerkes Bannwil;
  - o* bei Bannwil entlang des rechten Inselufers Vogelraupfi auf einer Breite von 50 Metern, wobei das Fischen vom linken Aareufer aus erlaubt ist;
  - p* bei Wynau (einschliesslich Werkkanal und Stillgewässer) 200 m ober- und 100 m unterhalb der Schleusen des Elektrizitätswerkes Wynau;
5. aufgehoben
6. aufgehoben
7. in der Schüss:
- a* in Péry von der Strassenbrücke im Süden des Industriegeländes der Ciments Vigier SA 400 m aufwärts bis zur Strassenbrücke im Norden dieses Industriegeländes;
  - b* in Biel bei der Schwanenkolonie vom Rechen oberhalb der Brücke der Spitalstrasse an aufwärts auf einer Länge von 320 m bis zur Überdeckung der Bielschüss beim „Rüschi“;
8. in der Gürbe:

- a von den Quellen bis zur Forstsägebrücke in Wattenwil;
9. in der Kander:
- a ab dem Wehr im Bereich „Auetli“/“Sack“ (auf der Gemeindegrenze Aeschi-Wimmis) bis zur Einmündung in den Thunersee in der Zeit vom 1. bis zum 30. September;
10. in der Simme:
- a vom Wehr Port bei Wimmis bis zur Einmündung in die Kander in der Zeit vom 1. bis zum 30. September.

---

## Anhang 3 zu Artikel 10 Absatz 2

(Stand 01.01.2026)

---

### Vorschriften über die Fangstatistik

1.
  - a Jede Inhaberin oder jeder Inhaber eines Angelfischerpatents darf nur im Besitz einer einzigen persönlichen Fangstatistik sein. Diese muss entweder auf dem Formular geführt und eingereicht werden, welches das Fischereiinspektorat im Internet bereitstellt, oder bei Verwendung der elektronischen Fischerei-App zwingend auf dieser geführt werden. Das gleichzeitige Führen der Fangstatistik durch Formular und elektronische Fischerei-App ist nicht zulässig.
  - b aufgehoben
  - c aufgehoben
  - d aufgehoben
  
2.
  - a In der Fangstatistik müssen das Datum, das Gewässer, die Fischart und die Anzahl der Fische eingetragen werden.
  - b Für jedes neue Datum, jedes neue Gewässer und jede neue Fischart muss eine neue Zeile benutzt werden.
  - c Die Gewässer und die Fischart müssen codiert eingetragen werden. Die Codes und Beispiele werden mit den Patentunterlagen zur Verfügung gestellt.
  - d Wer alle Zeilen auf den beiden Fangstatistikseiten beansprucht hat, kann eine zusätzliche Seite aus dem Internet ausdrucken.
  - e Bei Verwendung der elektronischen Fischerei-App sind die Fischfänge gemäss der App-Anleitung einzutragen.
  
- 2a. Bei der Äschenfischerei ist die Dauer des Fischens zu erfassen. Beim Beginn des Fischens ist in der elektronischen Fischerei-App die Fangstrecke auszuwählen und durch Betätigen des Buttons „Start Fischen“ die Erfassung der Dauer zu starten. Beim Ende des Fischens ist der Button „Stopp Fischen“ zu betätigen. In der gedruckten Bewilligung sind analog Gewässercode, Datum sowie Tageszeit bei Beginn und Ende des

- Fischens einzutragen. Wird der Gewässerabschnitt während des Fischens gewechselt, so ist eine neue Dauer zu erfassen (mit anderem Streckencode).
3.
    - a Die behändigten Fische müssen sofort nach dem Fang in die Fangstatistik eingetragen werden, das heisst bevor weitergefischt wird und bevor der Fangort verlassen wird.
    - b Beim Führen der Fangstatistik durch Formular ist spätestens beim Verlassen des Gewässers die Rubrik «Anzahl Total» auszufüllen.
  4.
    - a Alle behändigten Fische ab einer Länge von 15 cm müssen eingetragen werden.
    - b aufgehoben
    - c Bei Fängen von Flussbarschen (Egli), Rotaugen (Winger), Brachsmen und Trütschen ist der Eintrag nach dem Behändigen von zehn Stück mit der römischen Zahl "X" erlaubt. Die Restzahl muss spätestens beim Verlassen des Gewässers eingetragen werden.
    - d Behändigte Seeforellen und Äschen (letztere nur mit Sonderbewilligung) sind separat mit Körperlänge (Zentimeter) einzutragen.
  5. Die Fangstatistik durch Formular muss mit einem wasserfesten Stift oder einem Kugelschreiber ausgefüllt werden (kein Bleistift). Sie muss sorgfältig aufbewahrt werden.
  6. Die Fangstatistik ist wahrheitsgetreu, vollständig und leserlich auszufüllen.
  7. Der Rückgabetermin für die Fangstatistik durch Formular ist der **31. Januar** des Folgejahres.
  8. Alle Inhaberinnen und Inhaber, welche die Fangstatistik durch Formular führen, müssen **alle Seiten** der selbst ausgedruckten Fangstatistik an die darauf angegebene Adresse zurücksenden. Die Rückgabe hat auch zu erfolgen, wenn keine Fänge getätigt wurden.

9. aufgehoben

10. Inhaberinnen und Inhaber von Patenten können in den folgenden Jahren vom Bezug weiterer Patente ausgeschlossen werden, wenn sie

- a* ihre Fangstatistik nicht fristgerecht zurückgeben,
- b* mehr als eine Fangstatistik besitzen,
- c* mehr als ein Patent besitzen oder
- d* unwahre, irreführende oder trotz vorgängiger Mahnung wiederholt unleserliche Angaben machen.

11. aufgehoben

## **Anhang 4.3 zu Artikel 11**

(Stand 01.01.2024)

---

### **Vorschriften über Grenzgewässer**

#### **Regelung betreffend die Ausübung der Fischerei im bernisch-waadtländischen Grenzgewässer im Grischbach**

Art. 1 <sup>1</sup> Inhaberinnen und Inhaber von Angelfischerpatenten, die der Kanton Bern oder der Kanton Waadt ausgestellt hat, sind berechtigt, von beiden Ufern aus im Grischbach zu fischen, soweit dieser die Grenze zwischen den Kantonen Bern und Waadt bildet.

<sup>2</sup> Sie sind auf dieser Strecke den Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei des Kantons unterworfen, der das Patent ausgestellt hat.

## Anhang 5 zu Artikel 29

(Stand 01.01.2024)

### Bestimmung der Maschenweiten

1. Die Maschenweiten bestimmen sich
  - a bei Netzen über die Seiten des Quadrates (von Knotenmitte zu Knotenmitte) und
  - b bei Metall- und Kunststoffreusen durch den kleinsten Abstand zweier gegenüberliegender Seiten bzw. durch den kleinsten Durchmesser.
  
2. Die Maschenweiten fabrikneuer Netze dürfen nach mindestens vierundzwanzigstündiger Wässerung und belastet mit einem Zuggewicht bis 300 g die nachstehenden Mindestmaschenweiten nicht unterschreiten:

Fadenstärke	Anzahl der einzuspinnenden Maschen	
	waagrecht	Senkrecht
0,10 mm	22	5
0,125 mm	14	5
0,15 mm	10	5
0,175 mm	8	5
0,20 mm	6	5
0,25 mm	4	5
0,30 mm	2	5
Garnstärke		
bis 800 dtex	2	5

3. Das Mass ist aus dem Mittel von zehn gemessenen Maschen- oder Öffnungsweiten zu bestimmen.

---

## Anhang 6 zu Artikel 10a

(Stand 01.01.2024)

---

### Sachkundenachweis

1. Freiangelnde, Gastfischerinnen und Gastfischer, sowie Inhaberinnen und Inhaber von Fischereibewilligungen mit einer Gültigkeit von weniger als 30 Tagen müssen sich vor Angelbeginn anhand einer offiziellen Informationsschrift („Sachkunde-Information“) über die geltenden Vorschriften der Tierchutzgesetzgebung informieren.
2. Inhaberinnen und Inhaber von Fischereibewilligungen mit einer Gültigkeit von 30 Tagen oder mehr müssen nachweisen, dass sie ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse und die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei haben.
3. Als Sachkundenachweis werden anerkannt:
  - a der schweizerische Sachkunde-Nachweis (SaNa),
  - b die durch das Fischereiinspektorat ausgestellte Sachkunde-Bescheinigung,
  - c bis Ende 2008 erworbene schweizerische Sportfischerbrevets,
  - d ein dem SaNa gleichwertiger ausländischer Ausweis, sofern dieser auf eine Person mit Wohnsitz im Ausland ausgestellt ist.Der Ausweis nach dem Buchstaben *b* ist nur im Kanton Bern anerkannt.
4. aufgehoben.
5. Der Ausweis nach Ziffer 3 muss beim Angeln den Kontrollorganen auf Verlangen vorgewiesen werden.
6. Bei Verlust des Ausweises nach Ziffer 3 Buchstabe *a* kann bei der Geschäftsstelle „Netzwerk Anglerausbildung Schweiz“ gegen Gebühr ein Duplikat bestellt werden.